



Gesetzliche Grundlagen

In den gesetzlichen Grundlagen sowohl für die Schulen in Bayern (**BayEUG**) als auch für die Jugendhilfe (**SozialGesetzBuch VIII**) werden beide Partner zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Dort heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (...) Schulen und Stellen der Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (...)“ (§ 81 SGB VIII).

„Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind“ (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayEUG).

Ausgangspunkte und Ziele der Arbeit

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dieser Programmsatz wird in § 1 Abs. 2 SGB VIII durch die Wiederholung des Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 GG ergänzt: Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Der Gesetzgeber wollte damit Vorsorge treffen, dass das Recht auf Erziehung nicht isoliert bewertet, sondern im Kontext des höherrangigen Verfassungsrechts interpretiert wird.

Für die Arbeit der Jugendämter sind deshalb das Recht auf Förderung und Erziehung, die Beratung und Unterstützung der Eltern, das Kindeswohl und positive Lebensbedingungen oberste Maximen.

Die MSD ihrerseits streben den Verbleib des Schülers im Klassenverband an. Zugleich sollen die Eltern eine fachliche Unterstützung erfahren.

Unterschiedliche Erwartung in der Zusammenarbeit

Die Allgemeine Schule erhofft sich durch Beratungsdienste - wie die MSD - eine Unterstützung. Bei (Erziehungs-) Schwierigkeiten, die im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der MSD nicht mehr bewältigt werden können, werden häufig (schnelle) Problemlösungen vom Jugendamt erwartet. Dabei wird oft nicht berücksichtigt, dass es möglicherweise unterschiedliche Sichtweisen von Kindeswohlgefährdung sowie verschiedene Vorstellungen von wirkungsvoller Hilfe bei der Jugendhilfe und bei den Schulen gibt.

Die Jugendhilfe wurde als kommunale Pflichtaufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Weil es sich dabei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, agiert die Jugendhilfe eigenverantwortlich und unterliegt nicht der staatlichen Weisung. Trotzdem nehmen Politik, Justiz und bestimmte Interessengruppen Einfluss auf die Jugendhilfe. Zum Beispiel:

- Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bieten konkrete Fördermaßnahmen und Hilfen zur Erziehung an.
- Justiz: Letztlich bestimmen die Familiengerichte vor Ort, wann es zu einer Einschränkung oder zu einem Entzug des Sorgerechts kommt.
- Politik, Finanzverwaltung: Landräte, Bürgermeister und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen über die Jugendhilfeplanung Einfluss auf deren Ausgaben.
- Die Gewährung von Leistungen stellt zwischen den Bezirken, den Krankenkassen und der Jugendhilfe manchmal ein Problem dar.

Leistungen der Jugendhilfe, die für die MSD-Arbeit von großer Bedeutung sind

Auch im novellierten SGB VIII gibt es keinen prinzipiellen Finanzierungsvorbehalt (wie für die MSD im Bay-EUG), der die Leistungen der Jugendhilfe von vorne herein beschränkt. Das heißt, die Bürgerinnen und Bürger haben nach wie vor einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII). Für den schulischen Bereich sind neben der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§§ 22 ff) die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Inobhutnahme (§ 42) besonders relevant:

„SGB VIII § 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen, sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen....“

„SGB VIII § 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

„SGB VIII § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

„SGB VIII § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

„SGB VIII § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

„SGB VIII § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. (...“

„SGB VIII § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. (...“
(vgl. SGB VIII, § 34).

„SGB VIII § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

SGB VIII § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit der MSD-Arbeit ist die Eingliederungshilfe vor allem im Hinblick auf den außerschulischen Nachteilsausgleich für Kinder mit einer umschriebenen Entwicklungsstörung (Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS) von Bedeutung. Zu beachten ist, dass dafür eine Stellungnahme nach der ICD 10 durch einen Facharzt oder einen spezialisierten Therapeuten nötig ist. (Weitere Einzelheiten: vgl. SGB VIII, § 35 a).

SGB VIII § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Hier ist geregelt, unter welchen Bedingungen ein Kind – auch gegen den Willen der Eltern - aus der Familie genommen werden kann.

Diese Maßnahme ist als ultima ratio zu verstehen. Für die Schule ist sie aber bedeutsam, weil eine Inobhutnahme auch während des Schulvormittags stattfinden kann. Unter Umständen kann eine Begleitung des Kindes im Rahmen der Schule hilfreich sein.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind darüber hinaus folgende Regelungen wichtig:

SGB VIII § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Für die Arbeit der MSD ist hierbei von Bedeutung,

- dass die „Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart (...) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen“ wird,
- die zusammen „mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen“,
- der „Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält“.
- Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“ (§ 36, Abs. 2).

Das heißt, dass z. B. die MSD aktiv an Hilfeplangesprächen zu beteiligen sind. Hilfreich kann es sein, einen schriftlichen Bericht im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs einzureichen.

SGB VIII § 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Steuerungsverantwortung bedeutet, dass die Jugendhilfe „die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann (trägt), wenn sie auf der Grundlage (ihrer) Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans (...) erbracht wird“ (§ 36 a, Abs. 1).

Zur Übernahme selbst beschaffter Hilfen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur unter strengen – in § 36 a, Abs. 3 geregelten Voraussetzungen - verpflichtet.

Ablauf einer Hilfe

Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Erziehungsschwierigkeiten fallen in der Regel nicht nur im Rahmen der Schule auf. In den meisten Fällen ist die Auffälligkeit Ausdruck einer Störung des Familiensystems. Häufig hat sich eine Familie deshalb bereits ohne Wissen der Schule um eine außerfamiliäre Hilfe bemüht. Im Rahmen der Schule werden – bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf – die MSD um Unterstützung gebeten.

Eine erste Maßnahme im Rahmen der MSD ist i. d. R. ein Gespräch mit den Eltern über die Auffälligkeiten des Kindes. Für den Fall, dass bereits eine außerschulische Hilfe tätig ist, ist es zielführend, Kontakt mit dem Jugendamt und dem zuständigen Mitarbeiter aufzunehmen. Selbstverständlich ist das Einverständnis der Eltern und die Entbindung von der Schweigepflicht dafür Voraussetzung.

Sollte noch keine außerschulische Hilfe eingeschaltet worden sein, kann eine solche Maßnahme idealtypisch wie folgt ablaufen:

Beratungsgespräch mit den Eltern

- Besprechung der Probleme in der Schule und im Elternhaus.
- Konstatieren eines außerschulischen Hilfebedarfs (alle schulischen Mittel sind ohne nachhaltigen Erfolg ausgeschöpft).
- Verschiedene außerschulischen Hilfen (Jugendhilfe, Medizin, ...) werden in ihrem Ablauf und ihren Konsequenzen für die Eltern (z. B. finanzielle Beteiligungen) besprochen.
- Bei einer Entscheidung der Eltern, sich an das Jugendamt zu wenden, wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt und im Einvernehmen mit den Eltern ggf. das Jugendamt informiert.

Antrag der Eltern beim zuständigen Jugendamt

- Die Eltern wenden sich persönlich an das Jugendamt, beschreiben die häusliche (und schulische) Erziehungssituation und stellen einen schriftlichen Antrag auf Hilfe zur Erziehung.
- Sie erteilen ggf. eine Schweigepflichtentbindung gegenüber den Lehrkräften und weisen auf die Möglichkeit hin, dass mit der Schule (MSD) Kontakt aufgenommen werden kann.

Prüfung und ggf. Genehmigung des Antrags durch das zuständige Jugendamt

- Auf der Basis des Gesprächs mit den Eltern, des Antrags und ggf. einer schulischen Stellungnahme wird vom Jugendamt eine geeignete Maßnahme ausgewählt.
- Da ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) besteht, ist eine Ablehnung des Antrags nur möglich, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Beauftragung eines Trägers der Jugendhilfe mit der genehmigten Maßnahme

- Das Jugendamt beauftragt einen geeigneten Träger mit der Durchführung der Hilfe. Dieser informiert sich, nimmt ggf. Kontakt mit den beteiligten Personen und Stellen auf und leitet erste Maßnahmen ein.
- Der Träger der Hilfe und die schulischen Stellen (MSD) arbeiten fallbezogen zusammen. Dazu ist neben den formellen Zusammenkünften auch manchmal ein informeller Austausch nötig. In der MSD-Arbeit werden die Aktivitäten im Rahmen der Förderplanung dokumentiert.
- In regelmäßigen Abständen lädt das Jugendamt alle Beteiligten (Kind, Eltern, Fachleute) zu Hilfeplangesprächen ein (vgl. § 36 SGB VIII), bei denen die Hilfe evaluiert, weiter gewährt, geändert oder beendet wird.

Gelingensvariablen für die Zusammenarbeit

Wie oben beschrieben, gibt es jenseits der speziellen Bedingungen in den jeweiligen Jugendämtern und Schulen eine Reihe von strukturellen „Stolpersteinen“ bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Aus der MSD-Arbeit lassen sich andererseits aber auch Variablen ableiten, die sich positiv auf die Zusammenarbeit auswirken:

- Einfühlungsvermögen und der Respekt für die Sichtweisen des Anderen. Damit ist die Kenntnis der Grundlagen (Ausbildung, berufliches Selbstverständnis), der Arbeitsweisen und der Grenzen des Anderen (vgl. oben: Unterschiedliche Erwartungen ...) gemeint.
- Persönliche Bekanntheit, die durch eine langjährige Tätigkeit in den MSD am besten gewährleistet wird.
- Frühe Kontaktaufnahme bei Problemen (z. B. auch informeller Art, ohne Nennung von Namen).
- Geduld.

Hilfreich und wünschenswert wären:

- Gemeinsame Fortbildungen z. B. organisiert durch die Regierungen oder das Landesjugendamt.

Bei Problemen in der Zusammenarbeit hat es sich als hilfreich erwiesen:

- die Anliegen schriftlich zu formulieren und ggf.
- um Amtshilfe zu bitten. Hierbei kann es sinnvoll sein, ausdrücklich auf den seit 01.10.2005 gültigen § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hinzuweisen. Dort wird u. a. geregelt, dass vom Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen ist. Ggf. sind geeignete Hilfen anzubieten.

Quellen: SGB VIII,
BayEUG, in der Fassung vom 26.07.2005

Herausgeber: © Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155 - 80797 München
im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München

Arbeitskreis „Mobile Sonderpädagogische Dienste“ - Leitung: IR Alfons Schweiggert, München;

Mitglieder des Arbeitskreises: SoOL Harald Braun - Schwaben, BR Norbert Gockner - Mittelfranken, SoLin Heidi Köstler-Bernhardt, Oberfranken - SoKR Wolfgang Ludwig - Niederbayern, SoOLin Christa Schor - Oberbayern, SoKR Christian Schwab – Oberpfalz, SoL Thomas Sinke, Unterfranken

Verantwortlicher Verfasser des Beitrags:

„Zusammenarbeit zwischen MSD und der Jugendhilfe“: Christian Schwab

Gesamtherstellung: Alfred Hintermaier Verlag, München 2007